

Satzung des ASV Nordhastedt e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Der Angelsportverein Nordhastedt e.V. ist unter VR 335 ME beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen. Sitz und Erfüllungsort ist Nordhastedt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landesangelverband Schleswig-Holstein e.V. (LAV), gegebenenfalls in dessen Rechtsnachfolger.
3. Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen nur im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit es zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
4. Die Satzung gilt gleichberechtigt für alle Mitglieder. Zur besseren Verständlichkeit bezeichnet sie Ämter und Personen in der grammatikalisch männlichen Form.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist ein auf Verbundenheit zur Natur und zur nachhaltigen Sicherung des Angelns aufgebauter Zusammenschluss von Anglern im Raum Nordhastedt. Vereinszweck ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes.
2. Der Zweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern, in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutze der natürlichen Lebensbedingungen der Fische.
 - b. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop Gewässer, auf alle im Wasser und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.
 - c. Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Entwicklung der Mitglieder zu kameradschaftlichen, einsatzfreudigen, verantwortungsbewussten und dem Naturschutzgedanken verpflichteten waidgerechten Anglern. Hierbei wird besonderer Wert auf die Unterstützung Jugendlicher und ihre Integration in die Vereinsarbeit gelegt.
 - d. Vertretung fischereilicher Interessen der Mitglieder durch Beteiligung an relevanten Themen und Verfahren, konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden, politischen Parteien, Vereinen und sonstigen Organisationen sowie Beratung und Unterstützung,
 - e. Beratung, Aus- und Fortbildung der Mitglieder sowie Information der Öffentlichkeit zu fischerei- und gewässerrelevanten Bereichen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, wahrt parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Mittel des Vereines dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen. Sie kann ohne Begründung abgelehnt werden.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die diese Satzung anerkennen. Sie erhalten einen Mitgliedsausweis des Deutschen Angelfischerverbandes e.V. und sind nach Leistung des Mitgliedsbeitrages berechtigt, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, Vereinseinrichtungen zu nutzen, waidgerecht zu fischen sowie ab Volljährigkeit ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell. Sie haben Sitz- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht, und können an nicht-fischereilichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

4. Bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein oder die Fischerei entfällt die Vereinsbeitragspflicht. Vorherige Rechte als ordentliches Mitglied bleiben bestehen.
5. Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, dessen Ansehen zu wahren, Satzung, Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten, sich kameradschaftlich und rücksichtsvoll zu verhalten sowie Änderungen ihrer relevanten Daten unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, fällig zum 1. Februar, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Zeitpunkt beschließt, sowie ein einmaliges Aufnahmeentgelt, jeweils als Geldzahlung. Der Vorstand entscheidet, ob zusätzlich zur Erhaltung von Vereinsanlagen Arbeitsdienste erforderlich werden, ersatzweise bei Nichtteilnahme eine angemessene Geldzahlung. Ebenfalls zur Erhaltung, sofern notwendige Leistungen nicht vollständig aus vorhandenen Eigenmitteln des Vereins getragen werden können, darf einmal im Geschäftsjahr eine Umlage bis zur Höhe des Jahresbeitrages des jeweiligen Mitgliedes beschlossen werden. Solange fällige Zahlungen offen sind ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung oder Tod des Mitgliedes sowie Auflösung des Vereines. Eine ordentliche Kündigung ist bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Eine außerordentliche Kündigung (Ausschluss) kann aus wichtigem Grund nach Anhörung durch den Vorstand erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied
 - a. der Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen zuwiderhandelt oder
 - b. eine direkte oder indirekte Schädigung des Vereines, übergeordneter Verbände oder des Angelns begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet.Eine Streichung der Mitgliedschaft kann ohne Anhörung durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung stattfinden, wenn das Mitglied trotz Mahnung über mehr als sechs Monate mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist oder es ohne Mitteilung an den Verein seinen Wohnsitz gewechselt hat.
7. Bei geringerem Fehlverhalten kann der Vorstand alternativ oder kumulativ eine Ermahnung, eine Geldzahlung bis 500 Euro oder ein zeitweiliges Ruhen der Mitgliederrechte aussprechen.
8. Die Entscheidung nach Abs. 6 Satz 3 oder Abs. 7 ist unverzüglich begründet mitzuteilen. Auf einen binnen vier Wochen nach Zugang zulässigen Antrag wird diese von der Mitgliederversammlung vereinsintern abschließend überprüft. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.

§ 4 Organe, Beschlüsse, Niederschriften und Form

1. Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Jede form- und fristgerecht einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen, sofern nicht eine Rechtsvorschrift oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Sie sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Abstimmungen erfolgen auf Verlangen von mindestens einem Zehntel geheim. Antragsberechtigt sind die Stimmberechtigten.
3. Nicht auf der Tagesordnung enthaltene Angelegenheiten können behandelt werden, wenn sie durch einen Tagesordnungspunkt gedeckt sind oder wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden eine Dringlichkeit anerkennt.
4. Über den wesentlichen Inhalt und Verlauf von Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, nach Unterzeichnung durch den Leiter sowie den Protokollführer auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Organs bekanntzugeben und nach Genehmigung aktenmäßig zu verwahren.
5. Für Anträge, Beschlüsse, Ladungen, Niederschriften, sonstige Erklärungen und Mitteilungen reicht die Textform, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Beschlüsse und Wahlen können in dringenden Angelegenheiten auch schriftlich oder über sichere elektronische Verfahren zustande kommen.

§ 5 Vorstand

1. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende den Verein einzeln. Der 2. Vorsitzende darf seine Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur nutzen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand besteht zusätzlich aus dem
 - a. Kassenwart,
 - b. Schriftwart,
 - c. Gewässerwart,
 - d. Umweltbeauftragten
 - e. Sportwart und
 - f. Jugendwart.
2. Der Vorstand führt unter Beachtung von Rechts- und Satzungsvorschriften, nach Maßgabe von Beschlüssen und dem Grundsatz sparsamer Haushaltsführung die Vereinsarbeit, mit Ausnahme der Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen im rechtlich als steuerfrei anerkannten Umfang sind Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Der Kassenwart ist zur ordnungsgemäßen Buch- und Haushaltsführung verpflichtet. Er informiert den Vorstand unaufgefordert über Besonderheiten und erstellt zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsbericht. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann eine unverzügliche Prüfung verlangen. Nach Prüfung anlässlich einer Mitgliederversammlung legen die Kassenprüfer einen Bericht vor und beantragen, wenn keine Bereicherungs- oder Schadenersatzansprüche erhoben werden sollen, die Entlastung des Vorstandes.
4. Beendet ein Vorstandsmitglied seine Amtsausübung vorzeitig, hat der Vorstand das Recht der Ersatzwahl, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
5. Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Beschluss über einen Folgetermin gilt als Ladung.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf für begrenzte Zeiträume und Inhalte sachkundige Personen mit besonderen Aufgaben betrauen und beratende Ausschüsse einsetzen. Er kann Ordnungen erlassen, ändern und aufheben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung möglichst im ersten Quartal einberufen. Auf objektiv begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ist mit gleicher Frist eine außerordentliche Versammlung binnen vier Wochen nach Zugang des Antrages einzuberufen.
2. Der Versammlung obliegen insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Jahres- und Haushaltsberichte des Vereins und der Jugendgruppe,
 - b. Entlastung des Vorstandes auf Grundlage eines Prüfberichtes,
 - c. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, Aufnahmeentgeltes, von Umlagen, Ersatzleistungen und Zahlungen nach § 3 Abs. 7,
 - e. Wahlen und Abwahlen im Falle schwerer Verfehlungen nach Abmahnung durch den Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln. Amtszeiten betragen zwei Jahre und dauern bis zur Wahl des nächsten Amtsinhabers. Sofortige Wiederwahl ist bei Kassenprüfern unzulässig. Erhält kein Kandidat die Mehrheit findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.
 - f. Aufnahme und Kündigung von Mitgliedschaften in übergeordneten Verbänden,
 - g. Beschlussfassung über Anträge, die mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen, einschließlich solcher auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,

- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden; der Vorstand ist ermächtigt, aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden. Danach bestellt der Vorstand unverzüglich einen Liquidator. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Nordhastedt, die es ausschließlich und unmittelbar für denselben steuerbegünstigten Zweck zu verwenden hat.
3. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, seiner Wahl oder Abwahl übernimmt das nach § 5 Abs. 1 nächstfolgende anwesende Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.

§ 7 Jugendgruppe

- 1. Hat der Verein mehr als sechs jugendliche Mitglieder, soll eine Jugendgruppe gebildet werden. Als Jugendliche gelten Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde.
- 2. Die Jugendgruppe führt ein Leben eigener Ordnung und verwaltet sich selbst, vertreten durch einen Jugendwart, im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung des Landesangelverbandes Schleswig-Holstein e. V. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendwart, die Wahl bedarf einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, Jugendliche zu waidgerechten Anglern zu erziehen, staatsbürgerlich zu bilden und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen. Der Jugendwart berichtet regelmäßig dem Vorstand.

Diese Satzung wurde am 07.03.2026 beschlossen. Sie ersetzt die Fassung vom 12.01.1991 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.